

Ausgabe 02/2021

News magazin

Global Mobility

Slowakei: Änderungen im
Arbeitsrecht

Legal Management

Ägypten: Digitale Prozessführung

Steuern

USA: Erster US-Bundesstaat
führt Digitalsteuer ein

„Klimaneutral noch erfolgreicher“



Die GREENS GmbH aus Mülheim an der Ruhr und die GREENS Ratingen GmbH sind die ersten Immobilienmakler in Deutschland, die sich zum Ziel gesetzt haben, klimaneutral zu agieren.

Von Andreas Schmelzer

Erfolg heißt für uns nicht, möglichst viel zu verkaufen, sondern auch nachhaltig und sozial verantwortungsvoll für kommende Generationen zu handeln. Bei GREENS beschäftigen wir uns permanent mit neuen Methoden und Technologien, um unser Geschäft weiterzuentwickeln. Deshalb sind wir sehr aufgeschlossen für alles Fortschrittliche. So sind wir zum ersten klimaneutralen Immobilienmakler Deutschlands geworden.



Wir haben uns viele Gedanken über unseren ökologischen Fußabdruck gemacht und wie wir ihn verbessern können. Wie heizen wir unsere Räume? Woher kommt unser Strom? Wie fahren wir zur Arbeit und zum Kunden? Wir haben erstmal ermittelt, wo wir stehen. Unser gemeinsames Ziel war schnell klar: Unnötiges vermeiden und bestehende Emissionen reduzieren. Mit ClimatePartner sind wir auf einen Partner gestoßen, der uns geholfen hat, Reduktionspotenziale zu finden.

Als Makler sind wir viel unterwegs, bei Kunden oder auf Besichtigungen. Unser Kerngeschäft findet in Mülheim an der Ruhr und Ratingen sowie Umgebung statt. Als Teil der Metropole Ruhr und mit der direkten Nähe zu Düsseldorf und zur A3, die nach Köln und in die Niederlande führt, erweitert sich unser Radius immer wieder. Deshalb haben wir unseren kompletten Fuhrpark auf Elektro umgestellt. Tesla, Golf, Smart, Porsche - wir fahren jetzt ausschließlich elektrisch. Die Energie dazu tanken wir direkt vor der Haustür an unseren eigenen Ökostrom-Zapfsäulen.

Lokales Engagement ist uns ebenso wichtig. Im Mülheimer Stadtteil Saarn, in dem auch unser Büro beheimatet ist, legen wir einen 500 m² großen Biengarten an, der vielen Insekten ein Zuhause bietet. Das Grundstück auf dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde ist frei zugänglich und ein Stück blühende Natur für alle. Dafür hat sich unser festangestellter Landschaftsgärtner Unterstützung beim Imkerverein und dem Schmetterlingsprojekt des NABU geholt. Es wird einen Apfelbaum geben, Natursteinmauern und viele heimische Blumen. Auf einer Bank kann man entspannen und den bunten Anblick genießen.



Andreas Schmelzer und Lorenz Schmelzer

Es gibt allerdings auch Grenzen bei der Reduktion von Emission, die wir durch eine Unterstützung für internationale Projekte ausgleichen. Wir spenden für das Klimaschutzprojekt „Saubere Kochöfen“ in Peru. Das Label „klimaneutral“ sowie unsere Urkunde mit ID-Nummer gewährleisten Transparenz.

GREENS GmbH
Düsseldorfer Straße 15
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0208 883 555 66
kontakt@greens-immobilien.de
www.greens-immobilien.de



Achim Heuser
Rechtsanwalt

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

nachstehend überreichen wir Ihnen die zweite Ausgabe unseres Magazins für das Jahr 2021.

In unserem Bereich Global Mobility finden Sie Informationen über die aktuellen Fragen, den internationalen Arbeitsmarkt betreffend. In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber in Deutschland bei Homeoffice während der Corona-Pandemie, über die Änderungen im Arbeitsrecht in der Slowakei und über die Pflicht zur Beantragung der BTP-Karte in Frankreich.

Im Teil Legal Management informieren wir Sie unter anderem über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Liechtenstein, über die Möglichkeit, in Ägypten manche Prozessschritte elektronisch einzureichen und über das neue Gesetz über wirtschaftliche Eigentümer in der Tschechischen Republik.

Unser Bereich Steuern enthält viele aktuelle und praktische Informationen zum Steuerwesen, insbesondere im Geschäftsverkehr. In dieser Ausgabe informieren wir Sie unter anderem über die Verlängerung der Steuervorteile in Singapur, über die Aufklärungen des Europäischen Gerichtshofs zur Pflicht der Umsatzsteuerzahlung von privat genutzten Firmenwagen, über Maryland, den US-Bundesstaat, der als erstes die Digitalsteuer einführt und über neue Regeln zur Zahlung des Solidaritätszuschlags in Deutschland. Dazu setzen wir Sie über die Termine in Kenntnis, die Sie im Mai und Juni 2021 beachten sollten.

Wir hoffen, dass Sie an unserer Themenauswahl in dieser Ausgabe Gefallen finden!

Ihr Achim Heuser

Aktueller Tipp:

Wussten Sie, dass der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit in Deutschland verlängert wurde?

Bisher galten die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld nur für Betriebe, die Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 eingeführt hatten. Die "Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung" wurde am 30. März 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 31. März 2021 in Kraft. Nun gelten die erleichterten Bedingungen auch für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen. Die erleichterten Bedingungen selbst gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Unsere Kanzlei kann Sie bei diesen und anderen Fragen gerne unterstützen!



Großbritannien:

Anpassung des Mindestlohns

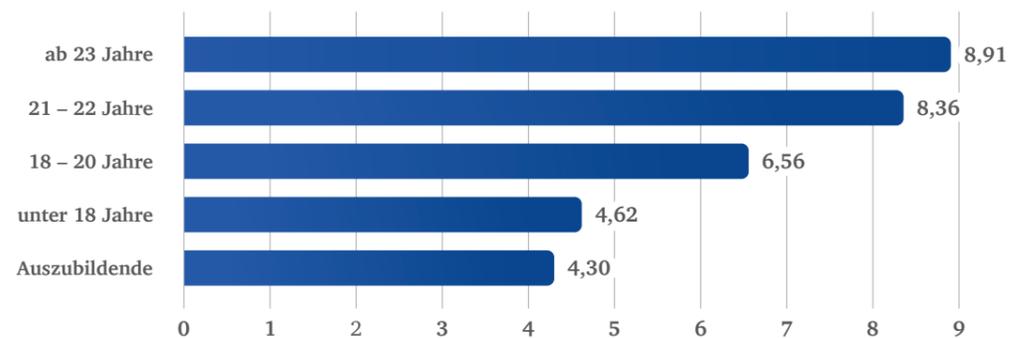
Zum 1. April 2021 wurde der gesetzliche Mindestlohn im Vereinigten Königreich erhöht. Zudem hat die britische Regierung eine Anpassung der Altersstaffelung vorgenommen.

Zum 1. April findet damit eine Herabsetzung der Altersstaffelung statt. Der Höchstbetrag der National Living Wage galt bisher erst für Arbeitnehmer ab 25 Jahren.

Der nationale britische Mindestlohn wird regelmäßig im April jedes Jahres angepasst. Zum 1. April 2021 ergeben sich folgende Sätze:

(Nadine Bauer, Anpassung des britischen Mindestlohns; Germany Trade & Invest, 03.03.2021)

Mindestvergütung (in Pfund Sterling)



Ecuador:

Reform des Einwanderungsgesetzes

In Ecuador ist die lang erwartete Reform des Einwanderungsrechts nunmehr durch die Nationalversammlung (Asamblea Nacional) gebilligt worden.

Einer der zentralen Aspekte der Reform ist, dass ein neues Handelsvisum für Ausländer geschaffen worden ist, die innerhalb eines Jahres bis zu 180 Tage lang geschäftliche, handelspolitische, technische, sportliche, akademische, wissenschaftliche und technologische Aktivitäten durchführen möchten. Das Visum ersetzt das im April 2019 eingeführte Visa de Excepción de Corta Duración.

Ferner beseitigt die Reform die Reisebeschränkungen für Ausländer mit einem vorübergehenden Aufenthaltsvisum. Diese müssen sich nicht mehr auf einen 90-tägigen Aufenthalt außerhalb Ecuadors pro Jahr beschränken, um ihren Status aufrechtzuerhalten.

(Jan Sebisch, Ecuador – Aufenthaltsrecht: Reform des Einwanderungsgesetzes; Germany Trade & Invest, 10.03.2021)



Deutschland:

Rechte und Pflichten bei Homeoffice während der Corona-Pandemie

Mindestabstände, Maskenpflicht und regelmäßiges Lüften gehören weiterhin zu den wesentlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und wurden nun durch verbindlichere Vorgaben zum Homeoffice ergänzt. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt ab dem 27. Januar 2021 (vorerst) befristet bis zum 30. April 2021. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat FAQs für das Homeoffice während der Corona-Pandemie zusammengestellt, die auch die Corona-ArbSchV einschließen. Arbeitgeber müssen sich weiterhin stark darum bemühen, ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen.

Auch die häuslichen Verhältnisse der Beschäftigten (z. B. kein geeigneter Bildschirmarbeitsplatz, räumliche Enge) können einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen.

Wenn der Arbeitgeber Homeoffice verweigert, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, sollten die Beschäftigten zunächst mit dem Arbeitgeber darüber sprechen. Sie können sich auch an ihre betriebliche Interessenvertretung wenden oder Kontakt mit den Arbeitsschutzbehörden aufnehmen. Arbeitgeber sind gegenüber den Arbeitsschutzbehörden auskunftspflichtig.

(DATEV Monatsinformation, Ausgabe März 2021, S. 5)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten Homeoffice anzubieten, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Eignung beziehungsweise entgegenstehende Gründe trifft der Arbeitgeber.

Arbeiten von zu Hause ist auch weiterhin an die Zustimmung der Beschäftigten geknüpft. Eine abweichende Festlegung des vertraglichen Arbeitsortes bedarf in jedem Fall einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten oder einer Betriebsvereinbarung. Privater Wohnraum der Beschäftigten liegt außerhalb der Einflussphäre des Arbeitgebers. Homeoffice ist kein "ausgelagertes Büro".



Deutschland:

Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber



Das Bundesfinanzministerium hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Übernahme von Kosten für COVID-19-Tests durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von COVID-19-Tests (Schnelltest, PCR- und Antikörper-Tests), sei es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme sei kein Arbeitslohn, so das Bundesfinanzministerium.

(DATEV Monatsinformation März 2021, S. 4)

Deutschland:**Änderungen beim Elterngeld**

Mehr Teilzeitmöglichkeiten, zusätzliche Frühchen-Monate, weniger Bürokratie: Millionen Eltern werden künftig von besseren Regelungen beim Elterngeld profitieren. Der Bundestag hat am 29. Januar 2021 den entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Die Regelungen sollen zum 1. September 2021 in Kraft treten.

Teilzeitkorridor wird erweitert, Bürokratie wird weniger

Für Eltern in Teilzeit enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen: Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. So ist man flexibler und eine 4-Tage-Woche ist nun auch möglich. Zudem wird der Partnerschaftsbonus flexibler und Eltern sollen nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Das erspart Eltern, Elterngeldstellen und Betrieben jede Menge Bürokratie.

Während des Bezugs von Lohnersatzleistungen bleibt die Höhe des Elterngeldes gleich

Zusätzlich wird nun auch sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Lohnersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hat sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

Eltern von Frühgeborenen erhalten zusätzliche Elterngeldmonate

Eltern besonders frühgeborener Kinder erfahren künftig dauerhaft mehr Rücksicht. Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Das sah schon der Regierungsentwurf vor. Neu ist: Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier.

**Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen**

Eltern und Verwaltung werden von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen profitieren. Ein Antragsrecht für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften ermöglicht diesen Eltern künftig eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld.

Einkommengrenzen für Paare werden angepasst

Zur Finanzierung der Verbesserungen sollen künftig nur noch Eltern, die gemeinsam 300.000 Euro oder weniger im Jahr verdienen, Elterngeld erhalten. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 Euro. Diese neue Regelung für Paare betrifft Spitzenverdiener, die 0,4 Prozent der Elterngeldbezieher ausmachen - circa 7000. Für sie ist die eigenständige Vorsorge für den Zeitraum der Elternzeit auch ohne Elterngeld möglich. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus wird verlängert

Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, müssen den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Diese Corona-Sonderregelung wurde zum 1. März 2020 eingeführt und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Familienleistungen: Bundestag beschließt Elterngeldreform; 29.01.2021)

Slowakei:**Änderungen im Arbeitsrecht**

Die Novellierung im Arbeitsrecht brachte zusätzlich zu den Änderungen bei den Essensgutscheinen auch unerwartet einen neuen arbeitgeberseitigen Kündigungsgrund mit sich.

Der jahrelang diskutierte Kündigungsgrund, der mit dem Erreichen des Rentenalters eines Arbeitnehmers einhergehen sollte, wurde verabschiedet. Ab dem 1. Januar 2022 kann der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet und gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente erfüllt hat, rechtmäßig kündigen. Der Arbeitnehmer hat dann einen gesetzlichen Anspruch auf Abfindung.

Darüber hinaus ermöglicht die Novellierung nun dem Mitarbeiter zwischen einem Essensgutschein (Gastro-Ticket) und einem finanziellen Beitrag für Mahlzeiten zu wählen. Der Mitarbeiter kann eine solche Wahl einmal in einem Zeitraum von 12 Monaten treffen. Das Gesetz empfiehlt dem Arbeitgeber diese neue Wahlmöglichkeit der Mitarbeiter in einer internen Richtlinie des Arbeitgebers zu regeln. Zudem sieht das Gesetz auch die Einführung einer elektronischen Form eines Essensgutscheins vor, allerdings erst mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

In gewissem Umfang hat das Gesetz auch die Regeln des Homeoffice modernisiert und präzisiert, hauptsächlich aufgrund des derzeit weit verbreiteten Trends, von zu Hause aus zu arbeiten. Es wurde eine neue Definition hinsichtlich „der Arbeit von zu Hause aus“ eingeführt. Auch der Ort und die Art der geleisteten Arbeit sowie die Regeln für die Arbeitszeit wurden hierzu festgelegt.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die nachweislich erhöhten Kosten des Mitarbeiters tragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung seiner eigenen Arbeitsmittel entstehen. Dies gilt für Arbeitsmittel, die für die Ausführung der Arbeit im Homeoffice erforderlich sind, wie z. B. Kosten für BYOD, Strom, Highspeed-Internet usw. Diese müssen im Arbeitsvertrag festgehalten werden.

Die Arbeitgeber werden zweifellos auch zwei wichtige Änderungen im kollektiven Arbeitsrecht begrüßen. Zum einen wird der Grundsatz der Repräsentativität im lokalen Tarifvertrag (d. h. bei nur einem Unternehmen) eingeführt. Nach dem neuen Gesetz ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, die Aktivität von Gewerkschaften am Arbeitsplatz zuzulassen, wenn sich unter den Mitarbeitern in seinem Betrieb aktive Gewerkschaftsmitglieder dieser Gewerkschaft befinden. Im Zweifelsfall wird ein Mechanismus eingerichtet, um dies zu überprüfen. Die zweite Änderung ist die Aufhebung des automatischen Geltungsbereichs der branchenspezifischen Tarifverträge (Branchentarifverträge) für Arbeitgeber, bei denen ihre Wirkung automatisch ex lege eingeführt wurde, d. h. ohne die ausdrückliche Zustimmung lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zu einer gewissen Branche.

Das Gesetz vereinfacht jetzt auch die konzerninterne befristete Arbeitnehmerüberlassung und bietet die Möglichkeit, Personen, die 15 Jahre oder älter sind, mit leichter Arbeit zu beschäftigen, wozu dann die Genehmigung der Arbeitsaufsichtsbehörde erforderlich wird.

(Margareta Sovova, Novellierung im Arbeitsrecht der Slowakei; Cross Border Business Lawyers, 22.02.2021)



Frankreich:

BTP-Karte

Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer nach Frankreich entsenden, müssen für die Arbeitnehmer, die Bauarbeiten oder öffentliche Arbeiten ausführen, leiten oder organisieren, die sogenannte BTP-Karte beantragen.

Die Abkürzung "BTP" steht für "bâtiment et travaux publics" – also "Bauwesen und öffentliche Arbeiten". Die BTP-Karte ist ein Berufsausweis und wird über die Internetseite der Union des caisses de France Congés Intempéries BTP (cartebtp.fr) beantragt. Die BTP-Karte ist auch erforderlich, wenn es sich um Gelegenheits-, Neben- oder Hilfstätigkeiten handelt. Für Personen, die sich zwar auf einer Baustelle aufhalten, aber keine Bauarbeiten im eigentlichen Sinne ausführen (z. B. kaufmännische Angestellte), muss die Karte nicht beantragt werden.

Die BTP-Karten können erst beantragt werden, nachdem die entsendeten Mitarbeiter über das Internetportal "SIPSI" angemeldet wurden. Eine Karte kostet 10,80€. Die Karte, die im Rahmen einer Entsendung ausgestellt wurde, ist für den Zeitraum der Entsendung gültig. Bei jeder Entsendung muss eine neue Karte beantragt werden.

Die BTP-Karten müssen auf der Baustelle mitgeführt werden. So können die Kontrollinstanzen (Arbeitsinspektoren etc.) feststellen, ob der Betrieb seinen Verpflichtungen nachkommt.

(Quellen: IHK Südlicher Oberrhein; Frankreich: Carte BTP nicht nur für Baubetriebe; Nr. 3700160, Chambre des Metiers; Frankreich: Carte BTP Pflicht!, 31.03.2017)



Lichtenstein:

Register der wirtschaftlichen Eigentümer



Das aufgrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) geschaffene liechtensteinische Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfährt eine gesetzliche Neuregelung.

Bisher bestimmt das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) den gesetzlichen Rahmen für ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Dieses wird durch das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) ersetzt.

Das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer wird weiterhin ausschließlich elektronisch geführt. Ab April 2021 soll die Dateneingabe beziehungsweise Datenanpassung im neuen System möglich sein. Die entsprechend des VwEG eingetragenen Daten werden dabei automatisch in das neue System überführt. In der Folge muss jeder Rechtsträger prüfen, ob Anpassungen in Bezug auf die Eintragungen erforderlich sind und gegebenenfalls diese vornehmen. Das liechtensteinische Amt für Justiz hat hierzu ein Infoblatt veröffentlicht.

Artikel 4 VwbPG regelt, welche Daten im Register einzutragen sind: Hierzu zählen bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit und bei ausländischen juristischen Personen insbesondere Name, Firmennummer und Sitz. Auch sind Angaben zu dem jeweiligen wirtschaftlichen Interesse dem Amt für Justiz mitzuteilen.

(Nadine Bauer, Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Liechtenstein; Germany Trade & Invest, 17.02.2021)

Ägypten:

Digitale Prozessführung

Das Justizministerium in Ägypten hat ein neues elektronisches Register für Rechtsstreitigkeiten vor den Wirtschaftsgerichten eingeführt.

Mit dem Erlass Nr. 8548 aus 2020, der am 10. Dezember 2020 veröffentlicht wurde, ist es Parteien in Wirtschaftsstreitigkeiten in Ägypten nun möglich, Klagen und Bescheide elektronisch einzureichen.

Wer als ausländisches Unternehmen von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen will, muss dazu eine E-Mail-Adresse bei der elektronischen Registrierstelle eines Wirtschaftsgerichts hinterlegen. Natürliche Personen können sich ebenso freiwillig in das elektronische Register eintragen, falls sie dies wünschen.

Darüber hinaus enthält der Erlass eine Liste aller Dokumente, die für die elektronische Registrierung erforderlich sind. Dazu gehören vor allem Kopien des Personalausweises der jeweiligen natürlichen Personen oder der gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens sowie ein Zertifikat, das die elektronische Signatur des Antragstellers gemäß dem Gesetz über die elektronische Signatur Nr. 15 von 2004 bestätigt.

Eine elektronische Benachrichtigung, die an eine registrierte Person oder ein registriertes Unternehmen über das neue Register gesendet wird, gilt dann ab dem Datum der Absendung der Benachrichtigung als empfangen. Das heißt, dass eine elektronische Benachrichtigung bereits im Moment des Versandes alle ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet.

(Jakob Kemmer, Digitale Prozessführung in Ägypten; Germany Trade & Invest, 08.03.2021)

Tschechische Republik:**Neues Gesetz über wirtschaftliche Eigentümer**

Das tschechische Parlament hat ein neues Gesetz über wirtschaftliche Eigentümer (Ultimate Beneficial Owner) verabschiedet. Ab dem 1. Juni 2021 werden Verstöße höher bestraft.

Das neue Gesetz vom 19. Januar 2021 über die Registrierung von wirtschaftlichen Eigentümern Nr. 37/2021 Slg. ändert zum Teil das davor geltende Gesetz vom 12. September 2013 Nr. 304/2013 Slg. ab. Zu den wesentlichen Änderungen gehören die ausgearbeitete und an konkreten Beispielen aufgezeigte Definition vom wirtschaftlichen Eigentümer (UBO). In den § 2 ff. sind denkbare Konstellationen von juristischen Personen, die sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifizieren können, aufgezeigt.

Bis dato war das tschechische Register über wirtschaftliche Eigentümer nicht öffentlich. Das ändert sich mit dem neuen Gesetz. Nicht alle Daten werden zugänglich sein, aber in einem Teilauszug bekommt man zum Beispiel

Informationen über Namen, Wohnsitz, Geburtsjahr und -monat und die Staatsbürgerschaft des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 14 Absatz 1). Das Justizministerium, welche das Register verwaltet, gestattet jedem, auf seiner Website eine Bestätigung zu erhalten, dass im Register der wirtschaftlichen Eigentümer keine Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer einer juristischen Person oder einer rechtlichen Vereinbarung geführt werden (§ 14 Absatz 2).

Für das Verfahren zur Eintragung des tatsächlichen Eigentümers einer juristischen Person ist das Landgericht zuständig (§ 19).

Bisher wurden Verstöße wenig geahndet. Mit dem neuen UBO-Gesetz werden neue direkte Sanktionen eingeführt, darunter Geldbußen von bis zu 500.000 CZK / ca. 19.260 Euro / (§ 55).

(Marcelina Nowak, Tschechische Republik: Neues UBO-Gesetz mit verschärften Regelungen; Germany Trade & Invest, 16.02.2021)

Indonesien:**Wechsel zu Positivliste für ausländische Investitionen geplant**

Eine neue Präsidialverordnung, die sich im Moment in Entwurfsphase befindet, soll das Investitionsumfeld für ausländische Investitionen in Indonesien weiter liberalisieren.

Dies ist Teil des Omnibus Law der Regierung, das weitreichende Reformen zur Verbesserung des indonesischen Geschäfts- und Investitionsklimas vorsieht. Geplant ist die Umstellung von der bisherigen Negativliste, gemäß der bestimmte Wirtschaftsbereiche ausländischen Investoren verschlossen bleiben, auf eine Positivliste.

Der Entwurf stellt einen bedeutenden Politikwechsel gegenüber der aktuellen Präsidialverordnung Nr. 44 aus dem Jahr 2016 dar, die weiterhin eine Negativliste zum Schutz inländischer Unternehmen enthielt und insbesondere für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (Usaha Mikro, Kecil, dan Menengah – "UMKMs") reservierte Bereiche vorsah.

Der Entwurf vereinfacht die Anforderungen für ausländische Investitionen, indem er ihnen fast alle Branchen Indonesiens öffnet und sie in die folgenden Geschäftsfelder einteilt:

- Prioritäre Geschäftsfelder,
- Geschäftsfelder, die für Partnerschaften mit Kooperativen und UMKMs vorgesehen oder offen sind,
- Geschäftsfelder mit besonderen Anforderungen,
- Geschäftsfelder, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen (und daher allen Investoren ohne Einschränkungen zugänglich sind).

(Delia Leitner, Indonesien – Investitionsrecht: Wechsel zu Positivliste für ausländische Investitionen geplant; Germany Trade & Invest, 24.02.2021)

USA:**Erster US-Bundesstaat führt Digitalsteuer ein**

Maryland hat als erster Bundesstaat eine Steuer auf digitale Anzeigen (digital ads) eingeführt.

Die Steuer, die für Einnahmen aus digitalen Anzeigen beziehungsweise für Online-Werbeinnahmen gilt, die innerhalb des Bundesstaates geschaltet werden, basiert auf den Anzeigenverkäufen, die ein Unternehmen generiert. Ein Unternehmen, das weltweit mindestens 100 Millionen US-Dollar / ca. 82.280.000 Euro/ aber nicht mehr als 1 Milliarde US-Dollar / ca. 822.800.000 Euro/ Umsatz pro Jahr erzielt, muss mit einem Steuersatz von 2,5 Prozent auf seine Anzeigen rechnen. Für Unternehmen, die mehr als 15 Milliarden US-Dollar / ca. 12.342.000.000 Euro/ pro Jahr Umsatz machen, ist ein Steuersatz von 10 Prozent vorgesehen. Der weltweite Umsatz von Facebook und Google liegt weit über 15 Milliarden US-Dollar.

Während einige Staaten eine Umsatzsteuer auf einige digitale Waren und Dienstleistungen erheben, wenn diese von Kunden gekauft werden, ist die Maryland-Steuer die erste, die ausschließlich auf die Einnahmen angewen-

det wird, die ein Unternehmen aus digitaler Werbung in den USA erzielt hat.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Steuer ist bereits Klage von der U.S. Chamber of Commerce sowie einigen Datenkonzernen (unter anderem Facebook und Google) anhängig.

(Jan Sebisch, Erster US-Bundesstaat führt Digitalsteuer ein; Germany Trade & Invest, 23.02.2021)

**Singapur:****Verlängerung der Steuervorteile**

Am 16. Februar 2021 hat der Finanzminister von Singapur in seiner Haushaltsrede für das Finanzjahr 2021 eine Vielzahl von Steueränderungen verkündet.

Neben mehreren Programmen zur Erhaltung von Jobs insbesondere in der Coronakrise, wie dem Jobs Support Scheme, werden auch Steuervorteile für eine noch größere Zahl von Unternehmen verlängert. Unter anderem wird die Möglichkeit zur beschleunigten Abschreibung von Anschaffungskosten für Anlagen und Maschinen (P&M, kurz für plant & machinery) auf das Finanzjahr 2021 erstreckt, gleiches gilt für die Abschreibung von Kosten für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten (R&R, kurz für renovation & refurbishment).

Zudem wird das Business and IPC Partnership Scheme (BIPS) bis Ende 2023 verlängert. Um das ehrenamtliche Engagement von Unternehmen zu fördern, können Unternehmen nach dem BIPS bis zum 31. Dezember 2023 einen Steuerabzug von 250 Prozent für qualifizierte Ausgaben geltend machen, wenn sie ihre Mitarbeiter zu ehrenamtlichen Tätigkeiten entsenden, einschließlich an Institutions of a Public Character (IPCs). Ebenso bis einschließlich 2023 verlängert wird die Möglichkeit der Absetzung von Spenden an qualifizierte Institutionen mit einem Satz von 250 Prozent.

(Delia Leitner, Singapur verlängert Steuervorteile; Germany Trade & Invest, 26.02.2021)

Deutschland:**Wann sind Sponsoring-Aufwendungen steuerlich abzugsfähig?**

Unter dem Begriff des „Sponsoring“ werden allgemein Zuwendungen bezeichnet, die Unternehmen an Vereine, Stiftungen, Schulen, Universitäten, Kirchen und sonstige Organisationen leisten, mit dem Ziel auf das Unternehmen oder seine Produkte aufmerksam zu machen.

Ob überhaupt eine steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist und wenn ja, in welcher Form und Begrenzung, richtet sich entscheidend nach der Motivation des Gebers und der Zweckbindung sowie Rechtsform der Empfänger-Organisation. Erfolgen Geld- oder Sachzuwendungen an einen gemeinnützigen Empfänger, der auf den verschiedenen Gebieten tätig sein kann (mit sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, gesellschaftspolitischen oder denkmalpflegerischen Projekten), dann handelt es sich in der Regel um Spenden, die beim Vorliegen einer Spendenbescheinigung als Sonderausgabe abzugsfähig sind. Diese Abzugsfähigkeit bezieht sich bei Zahlungen von einem Unternehmen auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Hat der Sponsor jedoch vorrangig Vorteile für das Unternehmen im Auge und erstrebt und bekommt

er auch Aufmerksamkeit für das Unternehmen oder dessen Produkte bzw. Dienstleistungen, liegen Betriebsausgaben vor. Dies gilt insbesondere, wenn die empfangende Organisation auf den Sponsor bzw. die Produkte etc. hinweist. Dies kann entweder auf Plakaten, Ausstellungskatalogen, Fahrzeugen, Eintrittskarten oder sonstigen Veranstaltungshinweisen in analoger oder digitaler Weise erfolgen. Auch gemeinsame Auftritte in Pressekonferenzen, mit denen Berichterstattungen in Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen oder sonstigen sozialen Medien erreicht werden sollen, sind als Gegenleistung für die Leistungen des Sponsors möglich.

Während für Spenden eine Abzugsbegrenzung gilt, gilt der Höchstbetrag für Sponsoring-Ausgaben mit werblichen Gegenleistungen nicht. Wird vom Empfänger eine Gegenleistung erbracht, kann dies zu einem steuerpflichtigen Umsatz für ihn führen. Die Abgrenzung der jeweiligen Leistung oder Nichtleistung hat daher auf die steuerliche Behandlung bei beiden Parteien eine große Bedeutung.

(DATEV Monatsinformation, Ausgabe März 2021, S. 2)

Deutschland:**Soli-Rechner beim Bundesfinanzministerium**

Ab 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler. Sie werden vollständig von der Zahlung befreit, weitere 6,5 Prozent zahlen weniger. Das Bundesfinanzministerium stellt nun einen Rechner zur Verfügung, der die Auswirkung auf das Nettoeinkommen veranschaulicht.

Liegt die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer unter 16.956 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 33.912 Euro (Zusammenveranlagung), erfolgt keine Erhebung. Darüber setzt eine sog. Milderungszone ein, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz in Höhe von 5,5 Prozent herangeführt wird.

Für zu versteuerndes Einkommen über 96.820 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 193.641 Euro (Zusammen-

veranlagung) ist der bisherige Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten.

Hinweis: Den "Soli-Rechner" finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums.

(DATEV Monatsinformation, Ausgabe März 2021, S. 4)

**Sierra Leone:****Steuer auf digitale Dienstleistungen**

Seit 1. Januar 2021 gilt auch in Sierra Leone eine Steuer auf digitale Dienstleistungen in Höhe von 1,5 Prozent auf den Umsatz aus digitalen und elektronischen Transaktionen.

Ebenso werden digitale Dienstleistungen, die über einen digitalen Marktplatz erbracht werden, künftig von der neuen Steuer auf digitale Dienstleistungen erfasst. Außerdem wird für die Zukunft erwogen, eine Quellensteuer auf Zahlungen für digitale Dienstleistungen einzuführen.

Die Steuer auf digitale Dienstleistungen ist im sierraleonischen Finanzgesetz 2021 geregelt, das Ende Dezember 2020 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Darin ist außerdem vorgesehen, dass die Körperschaftsteuer für produ-

zierende Unternehmen mit Sitz außerhalb der Region Western Area, in der die Hauptstadt Freetown liegt, von 25 auf 15 Prozent reduziert wird. Außerdem wurde die Kapitalertragsteuer von 30 auf 25 Prozent gesenkt.

Eine weitere Maßnahme des diesjährigen Finanzgesetzes ist die Schaffung einer einheitlichen, pauschalen Umsatzsteuer (turnover tax) in Höhe von 3 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen. Bisher galten für KMU unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Für KMU wie auch für registrierte Tourismusbetriebe gilt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für das erste Jahr nach ihrer Gründung.

(Katrin Grünwald, Sierra Leone – Steuerrecht: Steuer auf digitale Dienstleistungen; Germany Trade & Invest, 25.01.2021)

Ungarn:**Gewerbesteuervergünstigungen für KMU**

Mit einer Regierungsverordnung, die die Pandemiefolgen abschwächen soll, wird die Senkung der Gewerbesteuer für kleine und mittlere Unternehmen festgelegt.

Die Regierungsverordnung 639/2020. (XII. 22.) sieht vor, die Gewerbesteuerpflicht für das Jahr 2021 für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zu senken. Der lokale Gewerbesteuersatz wird auf maximal 1 Prozent gesenkt. Das gilt aber ausschließlich für KMU, die jährliche Nettoumsatzerlöse oder eine Bilanzsumme von 4 Mrd. HUF/ca. 154.115.000 Euro/nicht überschreiten (§ 1 der Verordnung). Wegen dieses Kri-

teriums können nicht alle KMU diesen Steuersatz beantragen.

Die Freistellung gilt, wenn der Steuerzahler bis zum 25. Februar 2021 eine Erklärung über die Freistellung (Formblatt 21NYHIPA) an die Finanzbehörde (NAV) übermittelt. Die abgegebene Erklärung wird von NAV an die kommunale Steuerbehörde des Ortes weitergeleitet, an dem der Steuerzahler niedergelassen ist (§ 2 (4) der Verordnung).

(Marcelina Nowak, Ungarn – Coronavirus: Gewerbesteuervergünstigungen für KMU; Germany Trade & Invest, 17.02.2021)

Deutschland:

EuGH zu privat genutzten Firmenwagen - Wann Umsatzsteuer fällig wird

Arbeitslohn muss nicht unbedingt in Geld gezahlt werden. Auch geldwerte Vorteile wie Job-Tickets oder zur privaten Mitbenutzung überlassene Fahrzeuge können Teil der Vergütung sein. Damit unterliegen sie als Gehaltsbestandteile auch der Besteuerung. Und zwar nicht nur der Lohnsteuer, sondern eventuell auch der Umsatzsteuer.

Mit einer solchen Frage der Umsatzbesteuerung hatte sich jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf eine Vorlage des Saarländischen Finanzgerichts hin zu befassen. Der EuGH hat geurteilt, dass deutsche Finanzämter die Überlassung von Firmenwagen für den privaten Gebrauch nicht grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen dürfen (Urt. v. 20.01.2020, Az. C-288/19). Nur bei einer Dienstleistung gegen Entgelt komme Umsatzsteuer in Betracht. Dafür müsse jedoch eine gesonderte Miete für den überlassenen Wagen gezahlt werden. Die schlichte Überlassung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses reiche für eine solche Annahme aber noch nicht aus, so der EuGH.

Deutsche Besteuerungspraxis

Damit stellt sich der EuGH gegen die bisherige deutsche Besteuerungspraxis. Die sieht nämlich die Entgeltlichkeit bereits in der anteiligen Arbeitsleistung eines Mitarbeiters begründet. Daher sind deutsche Finanzbeamte angewiesen, immer dann von Entgeltlichkeit und damit Umsatzbesteuerung auszugehen, wenn das fragliche Fahrzeug für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wird.

Ein spezieller Fall, doch allgemeine Aussagen des EuGH

Der konkrete Fall, der der EuGH-Entscheidung zugrunde lag, betrifft eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds, die in Luxemburg nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Diese Gesellschaft hat zwei Mitarbeitern mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort in Luxemburg Firmenfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge durften dienstlich und privat genutzt werden. In einem Fall war zusätzlich vereinbart worden, dass wegen der Fahrzeugüberlassung jährlich 5.700 Euro vom Gehalt abgezogen werden. Wegen des deutschen Wohnsitzes der Mitarbeiter unterstellte die deutsche Finanzverwaltung eine Leistung im Inland und verlangte von der luxemburgischen Gesellschaft

entsprechend Umsatzsteuer. Die Gesellschaft wehrte sich dagegen und über das Saarländische Finanzgericht landete der Fall schließlich beim EuGH.

Über die sogenannte Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSysRL) sind innerhalb Europas die Vorgaben für die Umsatzsteuer harmonisiert und vorgegeben. Nach diesen Vorgaben lässt sich die Firmenwagenüberlassung als Vermietung eines Beförderungsmittels nach Art. 56 MwStSysRL subsumieren. Zur Vermietung wiederum hatte der EuGH in anderem Kontext geurteilt, dass ein in Geld zu entrichtender Mietzins notwendig sei. Kostenfreie Nutzungsüberlassung reicht nicht aus. Folgerichtig differenzierten die europäischen Richter ihre Entscheidung im Vorlagefall: Bei dem Mitarbeiter, der ohne besonderen Gehaltsabzug den Firmenwagen überlassen bekam, verneinten sie eine entgeltliche Vermietung und damit die Umsatzsteuer. Im anderen Fall hingegen hatte der Mitarbeiter auf ansonsten fällige zusätzliche Vergütung von 5.700 Euro verzichtet. Dieser Verzicht ist eine entgeltliche Gegenleistung. Damit liegt eine Vermietung im Richtlinieninne vor, die der Umsatzsteuer unterfällt.

Geldwerter Vorteil und Mietzins sind nicht das Gleiche

Die Kernaussage zu der Entgeltlichkeit birgt gewisse Sprengkraft: Geldwerter Vorteil und Mietzins sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe. Zukünftig ist es für die Finanzverwaltung damit schwieriger, allein aus dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auf die Entgeltlichkeit zu schließen. Vielmehr muss sie die Leistung und Gegenleistung konkret nachweisen. Wird das Fahrzeug ohne spezifische Gegenleistung zur Verfügung gestellt, spricht dies gegen die Umsatzbesteuerung. Umgekehrt empfiehlt sich für Steuerpflichtige, die Firmenwagenüberlassung möglichst allgemein zu gestalten, ohne nähere Angaben wie beispielsweise Gehaltsverzicht oder Zuzahlungen. Der EuGH hat nur zur Umsatzsteuer entschieden. Einkommensteuerlich und vor allem lohnsteuerlich gelten andere Maßstäbe. Hier darf und wird die Finanzverwaltung den geldwerten Vorteil nach wie vor mit dem Kontext zum Arbeitsverhältnis begründen.

(Quelle: Prof. Dr. Dennis Klein, EuGH zu privat genutzten Firmenwagen: Wann Umsatzsteuer fällig wird; Legal Tribune Online, 21.01.2021)

Termine für Mai und Juni 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
	10.05.2021 ¹	10.06.2021 ¹
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021 ¹	10.06.2021 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.06.2021
Umsatzsteuer	10.05.2021 ²	10.06.2021 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	14.05.2021
	Scheck ⁵	10.05.2021
Gewerbsteuer	17.05.2021	entfällt
Grundsteuer	17.05.2021	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	20.05.2021
	Scheck ⁵	17.05.2021
Sozialversicherung ⁶	27.05.2021	28.06.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragssteuer sowie der darauf entfallene Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.
² Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
⁴ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu 3 Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
⁵ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens 2 Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2021/24.06.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

IMPRESSUM

<p>Herausgeber Achim Heuser, Am Kiekenbusch 15, 47269 Duisburg, Germany (Verantwortlicher für den Inhalt im Sinne des § 6 MDSStV) Ust-ID-Nr: DE161602762</p>	<p>Redaktion Verantwortlicher Redakteur Heuser-Recht und Steuern Magazin (vi.S.d.P.): Achim Heuser</p> <p>Anzeigenkontakt: kontakt.heuser@heuser-collegen.de</p>	<p>Layout/Gestaltung GREENS GmbH Düsseldorfer Str. 15 45481 Mülheim an der Ruhr www.greens-images.de</p>
--	--	---

Bildquellen: Pixabay.com
 Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

Labour Contracts

Jetzt online lesen!
Unser E-Journal in englischer Sprache
finden Sie auf unserer Website
unter "Legal Updates".

www.heuser.de